

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

[Consultations \(admin.ch\)](#)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLS

Adresse : Sägestrasse 79, 3098 Köniz

Kontaktperson : Claudia Künzli

Telefon : 031 378 20 57

E-Mail : c.kuenzli@lung.ch

Datum : 29. Oktober 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Lungenliga Schweiz (LLS) ist eine nationale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Sie engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention, bildet Fachpersonen aus und fördert Forschungsprojekte. Die Lungenliga begleitet über 125 000 Patientinnen und Patienten an 68 Standorten in der ganzen Schweiz. Die 15 kantonalen und regionalen Lungenligen und die Dachorganisation Lungenliga Schweiz beschäftigen insgesamt rund 750 Mitarbeitende. Seit über 120 Jahren setzt sich die Lungenliga dafür ein, dass Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen möglichst selbständig und ohne Beschwerden leben können.

Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktdiversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann).

Die LLS begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt.

Die LLS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind:

Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten

Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300'000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt.

Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns

Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021).

Ermutung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
			Eintreten/ Nichteintreten Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.	Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
1			Zweckartikel Die LLS sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig.	Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
5		c	Begriffe siehe unten Art. 22 Abs. 2	streichen
5		d	Begriffe Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermisch: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die	Antrag: Die LLS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
6	3	Neuartige Cannabisprodukte Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, <u>namentlich Mengendefinitionen</u>, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
9	1	Verbot der vertikalen Integration Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz.	Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, ...)
11	1	Werbeverbot Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im	Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLS begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	2	Werbeverbot Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.	
		3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte»	Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	
12			Anbau Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
14			Besitz im privaten Bereich Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
15	4		Bewilligungspflicht und -voraussetzungen Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	<i>streichen</i>
19	1bis		Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
20	2	a	Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitischer Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario	Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	
21			Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen Die LLS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	Die LLS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • <i>die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,</i> • <i>bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und</i> • <i>welche die Suchteigenschaft erhöhen.</i>
22	1		Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarktungsmassnahme. Zigarettensfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettensammel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Streichen <i>(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)</i>
22	2		Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu	<u>Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten</u>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	
24			Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
26			Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	<i>LLS empfiehlt eine Präzisierung</i>
27			Verpackung Die LLS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

29			Allgemeine Warnhinweise Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detaillierungsgrad aus Sicht der LLS zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen. <i>Rest des Absatzes streichen</i> 2 streichen 3 Der Bundesrat legt <u>den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind.</u> Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. neu 4 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
30			Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen Siehe oben zu Art. 29	<i>streichen</i>
31	1		Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten Siehe oben zu Art. 29	<i>streichen</i>
34	1		Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen Die LLS begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen.	
34	3		Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	<i>Die LLS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten</i>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

37		Kontrollmassnahmen Die LLS begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.	
39		Grundsätze Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	2		Grundsätze Siehe oben zu Art. 39	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
40	1	b	Voraussetzung für Erteilung der Konzession Die LLS begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	
40	1	c	Voraussetzung für Erteilung der Konzession Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen	Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, <u>den Konsumverzicht und die Denormalisierung</u> in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	<i>Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.</i>
40	1	g	Voraussetzung für Erteilung der Konzession Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
42			Anforderungen Die LLS begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	
43			Anforderungen an Konsumräume Die LLS begrüsst die strikten Jugendschutzmassnahmen für Konsumräume.	
44			Nachtverkaufsverbot Die LLS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.	
45			Kontrolle	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.	
46			Testkäufe Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: <u>a. die Einhaltung der Altersgrenze</u> <u>b. die individuelle Beratung</u> <u>c. Einhaltung der Bezugsmenge</u>
48-54			Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf) Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Nächtliches Lieferverbot Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	<i>Streichen</i> <i>Art. 52a: Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	
62			Lenkungsziele Die LLS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
65	2,3,5		Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.	Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		Aus Sicht der LLS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67		Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68		Monitoring Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68	<u>neu 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.</u>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
74			Übertretungen Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
74		c	Übertretungen Siehe Art. 12	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
78	1		Weitere Verstösse Siehe Art. 74	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
83			Zusammenarbeit Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
84			Aufsicht und Koordination Siehe Art. 83	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheiten zur Annahme</i>
85	1		Nachverfolgungssystem Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der	Letzten Satz streichen: Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			EU, empfiehlt die LLS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83	
85	3	d	Nachverfolgungssystem Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
87	3		Vollzugsaufgaben der Kantone Die LLS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83	<i>Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme</i>
StGB 66a	1	q	Landesverweisung Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLS unverhältnismässig.	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
OBG 1	1	a	Grundsätze Die LLS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
SVG 16a	1		Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

SVG 16b	1		Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
SVG 16c	1		Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
SVG 19	3		Radfahrer Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
SVG 31			Beherrschen des Fahrzeugs Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme</i>
SVG 55			Feststellen der Fahruntüchtigkeit Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme</i>
SVG 91			Fahren in fahruntüchtigen Zustand und Missbrauch Siehe SVG Art. 15d	<i>Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme</i>
BetmG 3b			Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Die LLS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	
PaRG 1 - 3	2		Rauchverbot Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung,	<i>Die LLS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes</i>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		• Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen)	
PaRG 2	4bis	Rauchverbot Die LLS begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung